



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 24/2024

Hagen, 30. September 2024

Inhalt

1. **Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“
an der FernUniversität in Hagen
vom 18. September 2024** 3
2. **Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“
an der FernUniversität in Hagen vom 15. Mai 2024
in der Fassung der ersten Änderungsordnung
vom 18. September 2024** 7
3. **Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium „Medizinethik“
vom 04. Oktober 2022 für Zulassungen ab dem 08. Oktober 2022
vom 18. September 2024** 19





**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“
an der FernUniversität in Hagen
vom 18. September 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. Mai 2024 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummerierung von § 21 „In-Kraft-Treten und Veröffentlichung“ wird geändert in § 24.
2. Vor dem Abschnitt „Schlussbestimmungen“ wird der Abschnitt „Weiterbildendes Studium mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat“ und den nachfolgenden neuen § 21 bis § 23 eingefügt.
3. § 21 neu, § 22 und § 23 werden wie folgt gefasst:

§ 21 Zulassung, Inhalte und Gebühren des Weiterbildenden Studiums

(1) Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs mit Ausnahme der Masterarbeit werden auch als Weiterbildendes Studium angeboten.

(2) An dem Weiterbildenden Studium kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die im Beruf erworbene erforderliche Eignung liegt vor, wenn entweder eine Berufsausbildung im Gesundheitsbereich erfolgreich abgeschlossen und mindestens ein Jahr Berufserfahrung erworben wurde oder aber vergleichbar einschlägige Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Zulassung zum Weiterbildenden Studium ist beim Studierendensekretariat zu beantragen. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dieser Ordnung gelten entsprechend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums (Weiterbildungsteilnehmende) werden als Gasthörerinnen und Gasthörer in der Weiterbildung zugelassen.

(3) Das Weiterbildende Studium ist modular aufgebaut. Es ermöglicht den Weiterbildungsteilnehmenden, nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an den angebotenen Modulen und Seminaren teilzunehmen sowie die Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit abzulegen. Weiterbildungsteilnehmende dürfen Module nur dann belegen und an den Seminaren und Modulprüfungen teilnehmen, wenn sie im jeweiligen Semester der Veranstaltung oder Prüfung zum Weiterbildenden Studium zugelassen sind.

(4) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium werden Gebühren gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz erhoben, deren Höhe im Studienportal des Weiterbildenden Studiums veröffentlicht ist.



§ 22 Ziele und Abschluss des Weiterbildenden Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium ermöglicht mehrere Stufen der Qualifizierung.

(2) In ausgewählten Veranstaltungen werden unbenotete Lernerfolgskontrollen (Bestehensprüfungen) angeboten, deren Erfolg in Form eines Fortbildungsnachweises bestätigt wird. Der Fortbildungsnachweis dient dem Nachweis berufsrechtlicher Weiterbildung, z.B. zur Vorlage bei der Ärztekammer im Rahmen der Anerkennung von Fortbildungspunkten.

(3) Wurde die Modulprüfung in einem oder mehreren Modulen erfolgreich abgeschlossen, so wird auf Antrag ein modulbezogenes Weiterbildungszertifikat („Certificate of Advanced Studies“) auf Wunsch mit oder ohne Note ausgestellt.

(4) Wurden die Modulprüfungen im Modul I sowie in noch zwei weiteren Wahlpflichtmodulen jeweils erfolgreich mit Note abgeschlossen, so wird auf Antrag ein qualifiziertes Weiterbildungszertifikat („Diploma of Advanced Studies“) ausgestellt. Das Diploma weist die bestandenen Module jeweils mit Note sowie eine gemittelte Gesamtnote und ein Prädikat aus.

Als Prädikat des Zertifikats sind zulässig:

„sehr gut“ bei einer Gesamtnote bis 1,5

„gut“ bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5

„befriedigend“ bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5

„ausreichend“ bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Diploma wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften sowie von der wissenschaftlichen Leitung des Weiterbildungsangebots unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Erfüllen Weiterbildungsteilnehmende die erforderlichen Voraussetzungen für eine Einschreibung und schreiben sie sich in den Masterstudiengang ein, so bleiben ihre bereits im Rahmen des Weiterbildenden Studiums erbrachten Leistungen, Noten und Fehlversuche erhalten und werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Masterabschluss berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt der Einschreibung können sie zur Masterarbeit zugelassen werden und das Masterstudium mit dem Mastergrad abschließen.

§ 23 Übergangsbestimmungen für Weiterbildungsteilnehmende, die nach der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Medizinethik“ zugelassen sind

Weiterbildungsteilnehmende, die zum Weiterbildenden Studium „Medizinethik“ vor dem 01.10.2024 zugelassen worden sind, setzen ihr Weiterbildendes Studium nach der Prüfungsordnung dieses Masterstudiengangs fort. Ihre bereits im Rahmen des Weiterbildenden Studiums erbrachten Leistungen, Noten und Fehlversuche bleiben erhalten und werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Abschluss des Weiterbildenden Studiums berücksichtigt.



Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18. September 2024.

Hagen, den 30. September 2024

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Michael Stoiber

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Prüfungsordnung
für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2024
in der Fassung der ersten Änderungsordnung
vom 18. September 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 62 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“ erlassen:

Grundlegende Informationen

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Das Studium ermöglicht es Berufstätigen aus medizinischen und medizinnahen Berufen, sich auf dem Gebiet der Medizinethik zu spezialisieren. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge vermittelt der Studiengang die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, moralisch schwierige Situationen im medizinischen Alltag zu bewältigen und stellt die theoretischen Grundlagen bereit, um in solchen Fällen ethisch gut begründete Entscheidungen fällen zu können.

(2) Gegenstand des weiterbildenden Studiums sind sowohl konkrete moralische Probleme in der medizinischen Praxis und Forschung als auch die zu ihrer Lösung notwendigen (moral)philosophischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen.

§ 2 Abschluss

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad Master of Arts (M.A.)

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium hat einen Umfang von 60 ECTS, die einem Gesamtaufwand von 1.800 Arbeitsstunden entsprechen. Es kann in einer Studienzeit von zwei Semestern abgeschlossen werden. Das Lehrangebot ist dabei so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit erfolgen kann.

(2) Das Curriculum umfasst neben der Masterarbeit (20 ECTS) folgende Module (mit jeweils 10 ECTS):

Pflichtmodul:

Modul I: Grundlagen der Ethik



Wahlpflichtmodule:

Modul II: Grundlagen der Medizinthorie

Modul III: Ethische Herausforderungen der Medizin am Lebensanfang und Lebensende

Modul IV: Herausforderungen in den Neurowissenschaften, der Psychiatrie und Psychotherapie

Modul V: Gerechtigkeitsfragen und Gesundheitssystem

Modul VI: Philosophie der Technisierung, Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz

Die Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind im Modulhandbuch ausgeführt.

(3) Das Modul I ist für alle Studierenden obligatorisch; von den Modulen II bis VI müssen mindestens drei Module erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren und digitalen Lehrformen. Die Modulausbildung umfasst regelmäßig eine Kompetenzvermittlung durch thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Studienmaterialien, deren Bearbeitung jeweils etwa 200 Arbeitsstunden erfordern. Die übrigen 100 Arbeitsstunden pro Modul dienen der Vertiefung durch die Teilnahme an dem zum Modul gehörenden Seminar, dem Eigenstudium durch Pflicht- und freie Lektüre sowie der Vorbereitung und Durchführung der Modulabschlussprüfung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibung und Gebühren

(1) Zugang zum Studium hat, wer einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS und eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweist. Einschlägig ist die Berufstätigkeit insbesondere bei der Ausübung eines medizinischen oder medizinnahen Berufes. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsleitung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und Nachweise, ob zu ihrer Überzeugung der erforderliche Bezug zur Medizinethik nachgewiesen ist.

(2) Die Studierenden werden als Weiterbildungsstudierende der FernUniversität eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt auf Antrag, der gemeinsam mit den geforderten Anlagen fristgerecht innerhalb der veröffentlichten Einschreibfristen gestellt werden soll. Der Einstieg in das Studium ist jedoch ganzjährig möglich. Im Falle einer untersemestrigen Einschreibung werden die Studierenden nach Eingangsdatum ihres Einschreibeanspruchs einem Semester zugeordnet.

(3) Für die Inanspruchnahme dieses Weiterbildungsangebots sind kostendeckende Gebühren festzusetzen, deren Höhe im Studienportal veröffentlicht sind.

Organe

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

(1) Der Fakultätsrat für Kultur- und Sozialwissenschaften wählt aus der Gruppe der fakultätsangehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine fachaffine Person zur wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Hiervon abweichend wird die erste wissenschaftliche Leitung (Gründungsleitung) zum Zwecke des Aufbaus des Studiengangs für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.



(2) Die wissenschaftliche Leitung gewährleistet die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots, stellt dessen Fortentwicklung und die Aktualität der Lehrinhalte sicher und sorgt für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards in der Lehre. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Weiterhin erledigt sie die in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung von Widersprüchen und berichtet dem Fakultätsrat und dem Prüfungsausschuss in der Regel einmal jährlich über die Entwicklung des Studiengangs. Für ihre Arbeit bedient sie sich der Unterstützung einer Geschäftsstelle.

§ 6 Prüfungsausschuss

Über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren dieses Studiengangs getroffenen Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften.

Prüfungsverfahren

§ 7 Seminare, Prüfungen und Wiederholungsprüfungen

(1) Die im Rahmen der Module angebotenen zwei- bis dreitägigen Seminare dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Methoden, die für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit moralisch schwierigen Situationen in der medizinischen Praxis und Forschung unumgänglich sind (Perspektivenübernahme, Argumentation, Begründung, Moderation etc.). Der Seminarbesuch soll zur Vertiefung der Modulinhalte unmittelbar nach der Bearbeitung der Studienmaterialien im selben Semester erfolgen. Über die Teilnahme an einem Seminar wird unabhängig von der Modulprüfung eine unbenotete Teilnahmebescheinigung ausgestellt, wenn die oder der Studierende an allen Seminartagen aktiv teilgenommen hat. Die Seminare können in Präsenz oder als Online-Seminar angeboten werden.

(2) In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten (Kompetenzen) erworben haben und Aufgabenstellungen innerhalb begrenzter Zeit und unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel eigenständig bearbeiten können. Die Modulprüfung soll im Semester des Seminarbesuchs abgelegt werden.

(3) Die Termine und Anmeldefristen für die Seminare und die Prüfungen werden im Studienportal veröffentlicht. Während der Seminarteilnahme und den Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

(4) Nicht-bestandene Modulprüfungen können zweimal, die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

(5) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(6) Bei den Prüfungen sind alle Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Zur Ermöglichung einer Plagiatsüberprüfung sind alle schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils auch in elektronischer Form ohne Passwortschutz einzureichen.



§ 8 Prüferinnen und Prüfer (prüfende Personen)

- (1) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, die dem Institut für Philosophie angehören, sind prüfende Personen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Modulverantwortliche ein Modul dieses Studiengangs verantworten oder Lehraufgaben in diesem Studiengang selbstständig wahrnehmen.
- (2) Die prüfenden Personen sowie die an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaft beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitenden und wissenschaftlichen Hilfskräfte können als beisitzende Person fungieren, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.
- (3) Im Übrigen kann die wissenschaftliche Leitung weitere prüfende und beisitzende Personen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.
- (4) Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Masterarbeit darf nur bewerten, wer mindestens promoviert ist. In Zweifelsfragen entscheidet die wissenschaftliche Leitung.
- (5) Die prüfenden Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 9 Prüfungsformen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten angeboten. Die Studierenden können eine der im jeweiligen Modul angebotenen Prüfungsformen wählen mit der Maßgabe, dass von den beim Studienabschluss zu berücksichtigenden Modulen mindestens zwei mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden müssen.
- (2) Werden die Module mit Prüfungsformen abgeschlossen, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht genügen, so kann die Maßgabe des Absatz 1 nachträglich dadurch hergestellt werden, dass entweder ein zusätzliches Modul in der noch erforderlichen Prüfungsform abgeschlossen, oder aber die Prüfung ausnahmsweise in einem bereits bestandenen Modul in der noch erforderlichen Prüfungsform wiederholt wird.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Mündliche Prüfung beinhaltet ein etwa 30 – 45-minütiges Prüfungsgespräch über ein oder mehrere Themen aus dem Themenbereich des jeweiligen Moduls. Die Prüfungsthemen können vorab eingegrenzt werden, um den Studierenden eine Vorbereitung für eine vertiefte Behandlung zu ermöglichen. Die mündliche Prüfung kann sowohl als Einzel- als auch als Gruppenprüfung angeboten werden. Nähere Informationen werden im Studienportal veröffentlicht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen, die das Protokoll führt. In dem Protokoll werden Ort und Zeit der Prüfung, die Teilnehmenden und das Ergebnis der Prüfung festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben und die Note mündlich begründet.
- (3) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen aller Beteiligten zum Videoformat auch als Videoprüfung abgenommen werden; ein Rechtsanspruch auf dieses Prüfungsformat besteht nicht.



(4) Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Einwilligung zur Videoprüfung unterwerfen:

(a) Die Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild- Kommunikation vorzuhalten. Dies umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

(b) Die Identitätsfeststellung bei den Studierenden erfolgt durch eine Präsentation eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis/Reisepass) zu Beginn der Prüfung.

(c) Die Studierenden stellen sicher, dass sie sich für die Dauer einer Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

(d) Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Prüfende sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

(e) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen unmittelbar anzuzeigen und schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die prüfende Person.

(f) Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Der Mitschnitt eines Prüfungsgesprächs, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

§ 11 Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Fragestellung aus dem Themenbereich des jeweiligen Moduls selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können.

(2) Das Thema einer Hausarbeit wird vor der Prüfung individuell vereinbart.

(3) Die Hausarbeit umfasst in der Regel 15–20 DIN A 4 Seiten. Ihr ist die unterschriebene Eigenständigkeitsversicherung beizufügen. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Die Einreichung erfolgt elektronisch. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der vollständige Eingang der Datei.

(4) Die Bewertung der Hausarbeit wird i.d.R. spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.



§ 12 Klausur

- (1) Klausuren können als Präsenzprüfungen oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (2) Die Zulassung zu einer Klausur setzt eine Prüfungsanmeldung innerhalb der im Studienportal veröffentlichten Anmeldefristen voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt zwei Zeitstunden.
- (4) Klausuren können auch in elektronischer Form ortsunabhängig und auch ohne Aufsichtsperson abgenommen werden. Die Prüfung erfolgt insbesondere über das Online-Übungssystem bzw. die Lernumgebung Moodle der Hochschule. Bei der Anmeldung im Portal identifizieren sich die Studierenden mit ihren persönlichen Zugangsdaten und erhalten dort Zugriff auf die Prüfungsaufgaben. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt entweder durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer der Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Portal; eine Kombination der beiden Eingabewege ist zulässig. Die Prüfungsleistung wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal zur Bewertung eingereicht, entweder durch Hochladen der Ergebnisdatei und/oder durch das Speichern und Absenden der getätigten Eingaben im System.
- (5) Die Teilnahme an einer häuslichen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Studierenden mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:
 - a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Klausur allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.
 - b) Die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor. Diese umfasst einen Computer mit Textverarbeitungsprogramm sowie eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung.
 - c) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Die Prüfungsleistungen können sowohl untereinander als auch mit anderen Quellen auf Plagiate hin überprüft werden. Die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für Hausarbeiten finden sinngemäß Anwendung.
 - d) Treten bei einer häuslichen Klausur technische oder sonstige Störungen auf, so obliegt es den Studierenden diese umgehend beim Prüfungsamt anzuzeigen. Dabei ist das Ziel zu verfolgen, die Störung umgehend zu beseitigen und die Prüfung ordnungsgemäß fortzusetzen. Kann die Störung nicht zeitnah behoben werden, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen nachträglichen Rücktritt von der Prüfung, wenn die Störung nicht vom Studierenden zu vertreten war; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die Gründe für den Rücktritt und die für ein Verschulden relevanten Umstände sind von den Studierenden umgehend, spätestens am Tag nach der Klausur beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Legen die von den Studierenden dargelegten technischen Störungen nahe, dass die jeweiligen technischen Bedingungen für eine häusliche Klausur nicht geeignet sind, so kann das Prüfungsamt die Zulassung zu weiteren häuslichen Klausuren ablehnen; den betroffenen Studierenden ist in diesem Fall eine Alternative wie z.B. die Ablegung der Klausur in geeigneten Räumlichkeiten der FernUniversität anzubieten.
- (6) Die Bewertung der Klausur wird i.d.R. spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.



§ 13 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Fragestellung aus dem Themenbereich des Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. Die Masterarbeit umfasst etwa 50 bis 80 DIN A4 Seiten.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens drei der vier zu absolvierenden Module erfolgreich abgeschlossen hat und die Teilnahme an mindestens drei Seminaren nachweist. Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung. Sie kann Studierende auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn diese die erforderlichen Modulabschlussprüfungen abgelegt haben, die Note jedoch noch aussteht.
- (3) Das Thema einer Masterarbeit wird vor der Prüfung individuell abgesprochen. Thema und Fragestellung sind dabei so einzugrenzen, dass sie sich für die Bearbeitungszeit eignen. Für die Anmeldung ist ein abgestimmtes Exposé einzureichen, das unter anderem die geplante Fragestellung, eine grobe Gliederung und ein erstes Literaturverzeichnis umfasst. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor und ist das Thema anmeldungsreif, so spricht die Geschäftsstelle die Zulassung aus, bestätigt das Thema der Masterarbeit und teilt den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit mit. Masterarbeiten oder deren Teile, die bereits vor dem bestätigten Beginn der Bearbeitungszeit verfasst werden, dürfen nicht bewertet werden; das Bewertungsverbot gilt nicht für die Vorarbeiten im Rahmen des Exposés.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (5) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Der Masterarbeit ist die unterschriebene Eigenständigkeitsversicherung beizufügen.
- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb der Abgabefrist in dreifacher Ausfertigung postalisch sowie zusätzlich zum Zwecke der Plagiats-Prüfung auch als elektronisch auslesbare Datei ohne jeglichen Passwortschutz einzureichen. Die Abgabefrist wird durch die Aufgabe der Sendung bei der Post (Poststempel) gewahrt.
- (8) Die Bewertung der Masterarbeit wird i.d.R. spätestens nach Ablauf von 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.

§ 14 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist rechtzeitig, möglichst acht Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.
- (4) In Fällen, in denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.



§ 15 Bewertung und Benotung

(1) Die Masterarbeit sowie Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei prüfenden Personen bewertet. Im Übrigen erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch eine prüfende Person. Die Abnahme einer mündlichen Prüfung erfolgt durch eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen weiteren Person (Beisitzerin/Beisitzer).

(2) Als Noten sind zulässig:

„sehr gut“ (1)	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(4) Werden Prüfungen durch zwei prüfende Personen bewertet und weichen deren Bewertung voneinander ab, so errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei zulässigen Noten, so wird er auf- oder abgerundet auf diejenige Note, der er am nächsten liegt. Liegt der Mittelwert exakt zwischen zwei Noten, so erfolgt die Rundung zugunsten der Studierenden auf die bessere Note.

§ 16 Säumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn ein Prüfling trotz Prüfungsanmeldung eine Prüfung nicht antritt oder eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgibt. Dies gilt nicht, wenn eine Prüfung unverschuldet versäumt und die Säumnis unverzüglich entschuldigt wird. Im Falle der krankheitsbedingten Säumnis ist die am Prüfungstag bestehende Prüfungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, bei der Prüfung zu täuschen, in dem er

- a) während der Prüfung ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfs- oder Kommunikationsmittel mit sich führt oder verwendet,
- b) während der Prüfung mit anderen Personen, insbesondere anderen Prüfungsteilnehmenden, in nicht ausdrücklich zugelassener Weise zu kommunizieren versucht oder kommuniziert, oder
- c) in Prüfungen mit zugelassenen Hilfsmitteln fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen,
- d) die Prüfungsleistung ganz oder teilweise von Dritten erstellen lässt.



(3) Bemerkt eine Prüfungsaufsicht während einer Prüfung ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfs- oder Kommunikationsmittel, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dessen Herausgabe anzuordnen und als Beweismittel im Prüfungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bewertungsverfahrens sicherzustellen. Verweigert ein Prüfling die Herausgabe des Beweismittels, so wird die Weigerung im Prüfungsprotokoll vermerkt und ein Täuschungsversuch vermutet.

§ 17 Einsicht in Prüfungsakten

Soweit die bewerteten Prüfungsleistungen nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, können die Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 18 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung.

(4) Entscheidungen über Anträge werden i.d.R. innerhalb von acht Wochen getroffen.

(5) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzung obliegt der antragstellenden Person. Die Anerkennung wird im Zeugnis ausgewiesen.

Abschluss des Studiums

§ 19 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das Studium ist bestanden, wenn die Prüfungen in vier Modulen sowie die Masterarbeit bestanden sind. Im Falle einer überobligatorischen Absolvierung von Modulen werden für den Studienabschluss die vier Module mit der jeweils besten Note berücksichtigt, sofern sie die Vorgaben zur Wahl der Prüfungsform erfüllen. Überobligatorisch abgeschlossene Module können durch ein Zertifikat bestätigt werden.



(2) Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften jeweils ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache aus, das die einzelnen Modulnoten, die Note der Masterarbeit und eine Abschlussnote ausweist. Die Abschlussnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet, bei dem die Modulnoten jeweils einfach und die Note der Masterarbeit doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis wird mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird - jeweils in deutscher und englischer Sprache - die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades des Master of Arts und ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(4) Ist eine der Modulprüfungen oder die Masterarbeit unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist das Studium gescheitert. Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten nennt einschließlich des Hinweises, dass eine Pflichtprüfung des Studiums endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend zu berichtigen und die jeweilige Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nicht eingerechnet.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die wissenschaftliche Leitung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Weiterbildendes Studium mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat

§ 21 Zulassung, Inhalte und Gebühren des Weiterbildenden Studiums

(1) Die Inhalte des Weiterbildenden Masterstudiengangs mit Ausnahme der Masterarbeit werden auch als Weiterbildendes Studium angeboten.

(2) An dem Weiterbildenden Studium kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die im Beruf erworbene erforderliche Eignung liegt vor, wenn entweder eine Berufsausbildung im Gesundheitsbereich erfolgreich abgeschlossen und mindestens ein Jahr Berufserfahrung erworben wurde oder aber vergleichbar einschlägige Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Zulassung zum Weiterbildenden Studium ist beim Studierendensekretariat zu beantragen. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dieser Ordnung gelten entsprechend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums (Weiterbildungsteilnehmende) werden als Gasthörerinnen und Gasthörer in der Weiterbildung zugelassen.



(3) Das Weiterbildende Studium ist modular aufgebaut. Es ermöglicht den Weiterbildungsteilnehmenden, nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an den angebotenen Modulen und Seminaren teilzunehmen sowie die Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit abzulegen. Weiterbildungsteilnehmende dürfen Module nur dann belegen und an den Seminaren und Modulprüfungen teilnehmen, wenn sie im jeweiligen Semester der Veranstaltung oder Prüfung zum Weiterbildenden Studium zugelassen sind.

(4) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium werden Gebühren gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz erhoben, deren Höhe im Studienportal des Weiterbildenden Studiums veröffentlicht ist.

§ 22 Ziele und Abschluss des Weiterbildenden Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium ermöglicht mehrere Stufen der Qualifizierung.

(2) In ausgewählten Veranstaltungen werden unbenotete Lernerfolgskontrollen (Bestehensprüfungen) angeboten, deren Erfolg in Form eines Fortbildungsnachweises bestätigt wird. Der Fortbildungsnachweis dient dem Nachweis berufsrechtlicher Weiterbildung, z.B. zur Vorlage bei der Ärztekammer im Rahmen der Anerkennung von Fortbildungspunkten.

(3) Wurde die Modulprüfung in einem oder mehreren Modulen erfolgreich abgeschlossen, so wird auf Antrag ein modulbezogenes Weiterbildungszertifikat („Certificate of Advanced Studies“) auf Wunsch mit oder ohne Note ausgestellt.

(4) Wurden die Modulprüfungen im Modul I sowie in noch zwei weiteren Wahlpflichtmodulen jeweils erfolgreich mit Note abgeschlossen, so wird auf Antrag ein qualifiziertes Weiterbildungszertifikat („Diploma of Advanced Studies“) ausgestellt. Das Diploma weist die bestandenen Module jeweils mit Note sowie eine gemittelte Gesamtnote und ein Prädikat aus.

Als Prädikat des Zertifikats sind zulässig:

„sehr gut“ bei einer Gesamtnote bis 1,5

„gut“ bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5

„befriedigend“ bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5

„ausreichend“ bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Diploma wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften sowie von der wissenschaftlichen Leitung des Weiterbildungsangebots unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Erfüllen Weiterbildungsteilnehmende die erforderlichen Voraussetzungen für eine Einschreibung und schreiben sie sich in den Masterstudiengang ein, so bleiben ihre bereits im Rahmen des Weiterbildenden Studiums erbrachten Leistungen, Noten und Fehlversuche erhalten und werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Masterabschluss berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt der Einschreibung können sie zur Masterarbeit zugelassen werden und das Masterstudium mit dem Mastergrad abschließen.



§ 23 Übergangsbestimmungen für Weiterbildungsteilnehmende, die nach der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Medizinethik“ zugelassen sind

Weiterbildungsteilnehmende, die zum Weiterbildenden Studium „Medizinethik“ vor dem 01.10.2024 zugelassen worden sind, setzen ihr Weiterbildendes Studium nach der Prüfungsordnung dieses Masterstudiengangs fort. Ihre bereits im Rahmen des Weiterbildenden Studiums erbrachten Leistungen, Noten und Fehlversuche bleiben erhalten und werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Abschluss des Weiterbildenden Studiums berücksichtigt.

Schlussbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18. September 2024.

Hagen, den 30. September 2024

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Michael Stoiber

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium „Medizinethik“
vom 04. Oktober 2022
für Zulassungen ab dem 08. Oktober 2022
vom 18. September 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Medizinethik“ vom 04. Oktober 2022 für Zulassungen ab dem 08. Oktober 2022 zuletzt geändert am 19. April 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummerierung von § 11 „Veröffentlichung und Inkrafttreten“ wird geändert in § 12.
2. § 11 neu wird wie folgt gefasst:

**§ 11 Auslaufen der Prüfungsordnung und
Überführung der Weiterbildungsteilnehmenden**

- (1) Das Weiterbildende Studium wird mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in den Weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“ an der FernUniversität in Hagen überführt.
- (2) Weiterbildungsteilnehmende, die vor dem 01.10.2024 für das Weiterbildende Studium bereits zugelassen sind, setzen ihr Weiterbildendes Studium als Gasthörerinnen und Gasthörer in der Weiterbildung nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs in ihrer jeweils gültigen Fassung fort. Bisherige Leistungen, Noten und Fehlversuche bleiben erhalten.
- (3) Diese Prüfungsordnung läuft zum 01. Oktober 2024 aus und wird zu diesem Stichtag gegenstandslos.

Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.



Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18. September 2024.

Hagen, den 30. September 2024

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Michael Stoiber

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*